

VEREINBARUNG
Interkulturelle Dolmetschende – iDol
zwischen der Stadt Biberach sowie dem Landkreis Biberach
und

Frau/Herr _____
geb. _____

1. Aufgabe

Ehrenamtliche, interkulturelle Dolmetschende bieten nur mündliche Übersetzungen für soziale Einrichtungen und Behörden der Stadtverwaltung Biberach sowie dem Landkreis Biberach an. Sie übersetzen keine Sachverhalte, die den Einsatz vereidigter Dolmetschenden verlangen und machen keine Rechtsberatung.

3. Voraussetzungen

Vorausgesetzt werden gute Deutschkenntnisse. Die Teilnahme an den Schulungsmodulen ist für Dolmetschende verpflichtend.

Die Tätigkeit der interkulturellen Dolmetschenden ist verbindlich. Sie geben Zeiten an, in denen sie für einen Einsatz zur Verfügung stehen können. Interkulturelle Dolmetschende unterliegen der Schweigepflicht. Alle Inhalte der Gespräche müssen auch nach Beendigung der Tätigkeit vertraulich behandelt werden und dürfen keinesfalls an andere Personen weitergegeben werden. Die interkulturellen Dolmetschenden sind unparteiisch. Eine emotionale und religiöse Neutralität in den Gesprächen wird vorausgesetzt.

4. Aufwandsentschädigung

Für ihre Tätigkeit erhalten die ehrenamtlichen Dolmetschende eine pauschale Aufwandsentschädigung (gem. § 3 Nr. 26a EStG) in Höhe von 10 € pro Einsatz.

Mit der Auszahlung dieser Pauschale gelten sämtliche von den ehrenamtlichen Dolmetschenden aufgetragenen Kosten (z. B. für Anfahrt, Telefonate, Ausdrucke, etc.) für den Einsatz als entschädigt.

Die Stadt Biberach, Integrationsstelle, tätigt die Auszahlung auf Grundlage der vorgelegten Abrechnungen halbjährig. Für andere Einrichtungen gelten andere Vorgaben.

5. Art der Tätigkeit

Es handelt sich um eine nebenberufliche, gemeinnützige Tätigkeit im Auftrag der Stadt Biberach sowie dem Landkreis Biberach gemäß §3 Nr. 26a, ESTG, die bis zur Höhe von insgesamt 720 Euro im Jahr steuerfrei ist.

Die ehrenamtlichen Dolmetschenden sind selbst dafür verantwortlich, alle ausbezahlten Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung beim zuständigen Finanzamt und gegebenenfalls auch gegenüber der Agentur für Arbeit und anderen öffentlichen Trägern anzugeben und nachzuweisen.

Ein Arbeitsverhältnis wird durch diese Vereinbarung nicht begründet. Arbeitsrechtliche Bestimmungen sind nicht anwendbar. Diese Vereinbarung kann jederzeit auch ohne Angaben von Gründen einseitig beendet werden.



6. Mitteilungspflichten

Daneben sind die Mitteilungspflichten bei Bezug von Sozialleistungen wie z.B. ALG I, ALG II, Wohngeld, Rente etc. zu beachten. Auch könnte eine Mitteilung dem Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin gegenüber bestehen. Bitte informieren Sie sich noch vor der Aufnahme eines Ehrenamtes über Ihre Mitteilungspflichten, einer evtl. Anrechenbarkeit und Nachweispflicht.

7. Kontaktdaten

Um eine erfolgreiche Arbeit zwischen den beteiligten Institutionen und den interkulturellen Dolmetschenden zu gewährleisten, müssen Adressänderungen, inkl. Telefon, Handy-Nr. und E-Mail-Adresse dem Projektträger bzw. Projektträgerin zeitnah mitgeteilt werden.

8. Versicherungsschutz im Einsatz

Die Dolmetschenden sind über die UKBW Unfallkasse Baden-Württemberg beim Landratsamt Biberach haftpflicht- und unfallversichert, wenn der Einsatz über das Projekt iDol vereinbart wurde.

9. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung in dieser Vereinbarung oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch diejenige zulässige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am weitgehendsten nahe kommt.

Diese Vereinbarung wird doppelt gefertigt, die Beteiligten erhalten je ein Exemplar.

Biberach, den

Integrationsbeauftragte der Stadt Biberach

Interkulturelle Dolmetschende

Flüchtlingsbeauftragte Landkreis Biberach